

Stadt Bergneustadt

Der Bürgermeister

Bergneustadt, 23.05.2000

Beschlussvorlage Nr.

Federführendes Amt / Aktenzeichen

Amt 20 /

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin
Haupt- und Finanzausschuss	24.05.00
Rat	31.05.00

Beschlussvorlage

Änderungen in der Ablauforganisation im Bereich Bestattungswesen

Beschlussvorschlag:

Der Rat fasst folgende Beschlüsse:

1. Die Trauerzugbegleitung für Erd- und Urnenbestattungen sowie das Einstellen von Urnen in Urnennischen wird ab 01.01.2001 den Bestattern übertragen.
2. Bis 31.12.2000 werden die unter 1. beschriebenen Leistungen wahlweise durch die Bestatter oder einen städtischen Mitarbeiter/Beauftragten der Stadt durchgeführt. Nimmt der Bestatter die Trauerzugbegleitung bei einer Erdbestattung vor, wird die Bestattungsgebühr im Rahmen einer abweichenden Festsetzung aus Billigkeitsgründen gem. § 163 Abs. 1 Satz 1 AO um 40,00 DM reduziert.
3. Sofern die Bestatter die Leistungen wahrnehmen, werden sie im Vorfeld der Bestattung von einem Mitarbeiter der Stadt in die Aufgabe eingewiesen.

Unterschrift

Erläuterungen:

Die Aufwendungen für die Trauerzugbegleitung sind größer als kalkuliert. Die anteiligen Gebühren sind nicht kostendeckend. Es ist nicht zu erreichen, den zeitlichen Aufwand auf 30-45 Minuten zu reduzieren. Bei der Gebührenfestlegung für 1996 wurden hierfür 40 DM Zuschlag in die Beerdigungsgebühren eingerechnet.

In der Regel liegt die „Unterbrechung“ für diese Aufgabe für einen Arbeiter bei 1,5 Std. (waschen, umziehen, warten, eigentliche Trauerzugbegleitung, umziehen). Bei einem Stundensatz von 68,15 DM (so für 2000 kalkuliert) müsste der Gebührenzuschlag rd. 100 DM betragen.

Ähnlich groß ist der Aufwand bei dem Einstellen von Urnen in Urnennischen und bei der Erdbestattung von Urnen. Hier sind keine Kostenanteile in die Gebührenfestsetzung eingeflossen.

In einem Gespräch mit den Bestattern am 09.05.00 wurde die Problematik erneut mit dem Ziel diskutiert, diese Aufgaben durch die Bestatter wahrnehmen zu lassen. Dabei wurden 2 Möglichkeiten vorgestellt:

1. Die Bestatter oder von ihnen Beauftragte nehmen grundsätzlich diese Aufgaben wahr und stellen sie den Angehörigen in Rechnung, die Bestattungsgebühr wird entsprechend gemindert.
2. Die Stadt bietet diese Leistung wahlweise an. Für die Trauerzugbegleitung wird eine besondere Gebührentarifstelle geschaffen. Die Stadt sucht sich für diese Tätigkeit einen „geringfügig Beschäftigten“, dessen Kostenaufwand deutlich geringer ist.

Die Meinung der Bestatter zu diesen Möglichkeiten ist unterschiedlich. Sie reicht von einer generellen Zustimmung bis zur grundsätzlichen Ablehnung.

Die Arbeitsgruppe Gebühren / Satzungen hat die Problematik am 22.05.2000 ausgiebig beraten und dem Rat empfohlen, die Trauerzugbegleitung und das Einstellen von Urnen nach vorheriger Einweisung durch einen Mitarbeiter der Stadt grundsätzlich den Bestattern zu übertragen.

Wegen der Notwendigkeit einer neuen Gebührenfestsetzung auf der Grundlage einer geänderten Gebührenbedarfsberechnung kann eine solche generelle Regelung erst zum 01.01.2001 umgesetzt werden. Bis dahin sollte die Leistung wahlweise durch die Stadt oder die Bestatter durchgeführt werden. Bei einer Durchführung durch die Bestatter könnten die Bestattungsgebühren um 40,00 DM reduziert werden.

Zugleich wäre diese Übergangsregelung auch eine Erprobungsphase für die ab 01.01.2001 vorgesehene generelle Übertragung auf die Bestatter.

Mitzeichnungen		
☐	I. Beigeordneter	Datum ☐
☐	Amt 10	Datum ☐
☐	Amt 20	Datum ☐